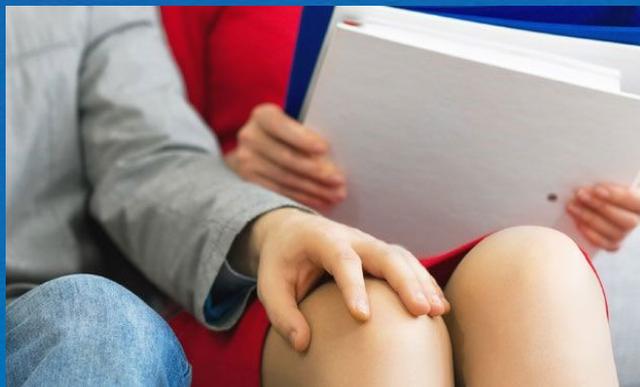


Videoüberwachung bei den Verkehrsbetrieben Zürich (VBZ)



Sicherheit von Fahrgästen und Mitarbeitenden

Die Videoüberwachung erhöht das Sicherheitsempfinden von Fahrgästen und Mitarbeitenden.

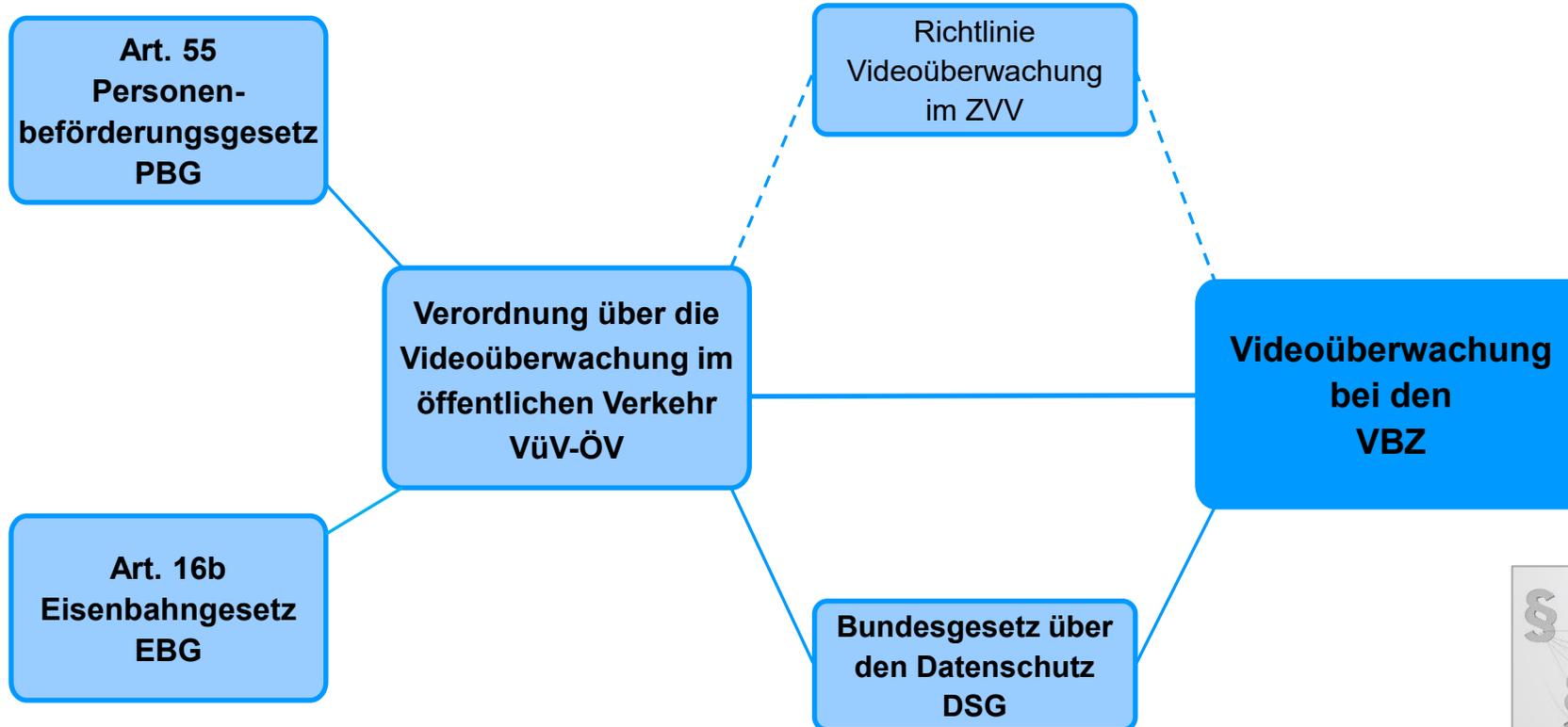
Schutz der Infrastruktur

Randalierer werden abgeschreckt, was die Kosten für Vandalismus- und Reinigungsarbeiten reduziert.

Beweismittel

Bei Straftaten und Unfällen sind Videobilder oft unverzichtbare Beweismittel zur Klärung der Abläufe sowie zur Überführung der Täterschaft bei Gewalt gegen Personen und Sachbeschädigung.





Einsatzbereich - Fahrzeuge



Trolleybusse → alle Fahrzeuge

Flexity Tram → alle Fahrzeuge



Dieselmotoren → 75% der Fahrzeuge

Cobra Tram → alle Fahrzeuge



Hybridbusse → alle Fahrzeuge

Tram 2000 → kein Fahrzeug

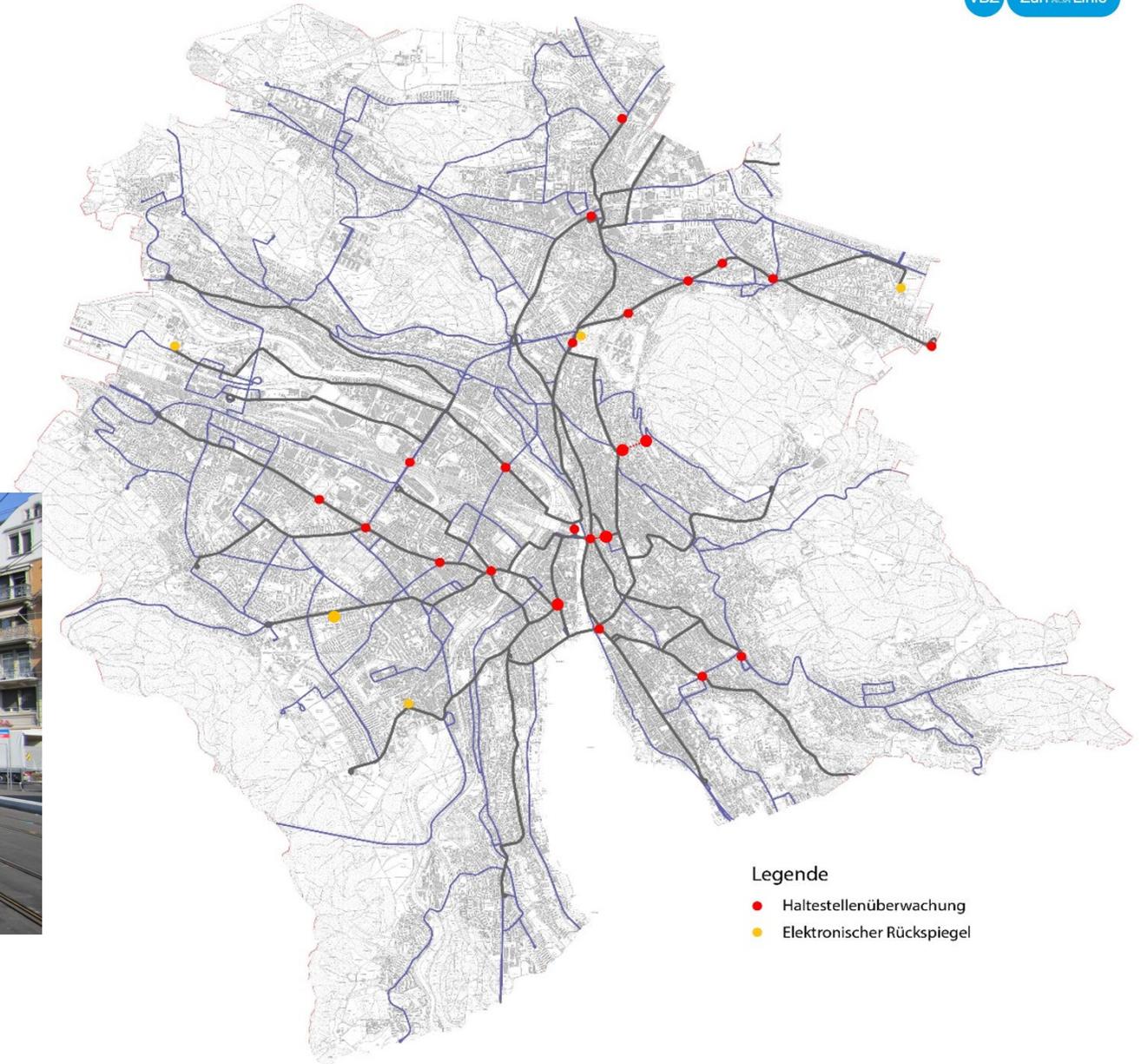


E-Busse → alle Fahrzeuge



Einsatzbereich - Haltestellen

25 von 435 VBZ-Haltestellen auf dem Stadtgebiet sind mit Videokameras ausgerüstet.



Einsatzbereich - Sonstiges

Bei den **automatisierten und unbemannten Seilbahnen** Rigiblick und Polybahn findet aus Sicherheitsgründen eine Liveübertragung zur Betriebsleitstelle der VBZ statt.

Auf drei der acht **VBZ-Areale** wird Videoüberwachung zur Arealsicherung eingesetzt.

In den Kurven von fünf **Endhaltestellen** werden Kamerabilder auf einen stationären Monitor übertragen (elektronischer Rückspiegel). Die Bilder dieser Anlagen werden nicht gespeichert.



Kameraeinstellungen



Die Kameras werden auf die **Innenräume der Fahrzeuge** und **Infrastrukturen** der VBZ eingestellt und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.



Markt: VBZ HST Bellevue	Hersteller: ZIM	Produktion: 08.11.2015	System: 08.11.2015	Rev. 1: 16.11.2015	Rev. 2:
Hersteller: Videobewachung	Stand: Nov. 2015	Coordination: Hubert	Rev. 3:	Rev. 4:	Rev. 5:
Hersteller: Überwachungsorientierung	Art: Tramhaltestelle	System: star	Stand: 215	Export: 01/04/2016/16.11.2015	

VBZ Service TG
 Göttschewitz 15 | CH-8001 Zürich
 Tel: +41 43 882 842 11 | 12 | www.vbz.ch



Der Videoeinsatz auf Haltestellen und in Fahrzeugen ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben **gekennzeichnet**.



Speicherung der Videodaten erfolgt **am Ort**, auf einer Festplatte im Fahrzeug oder auf der Haltestelle.

Die Videodaten werden **verschlüsselt** gespeichert und laufend überschrieben. Bei Fahrzeugen nach ca. 72 Stunden und auf Haltestellen nach ca. fünf Tagen.

Bei einem Vorfall resp. im Falle der Auswertung dürfen werden die Daten, so erforderlich (aber max. 100 Tage) aufbewahrt.

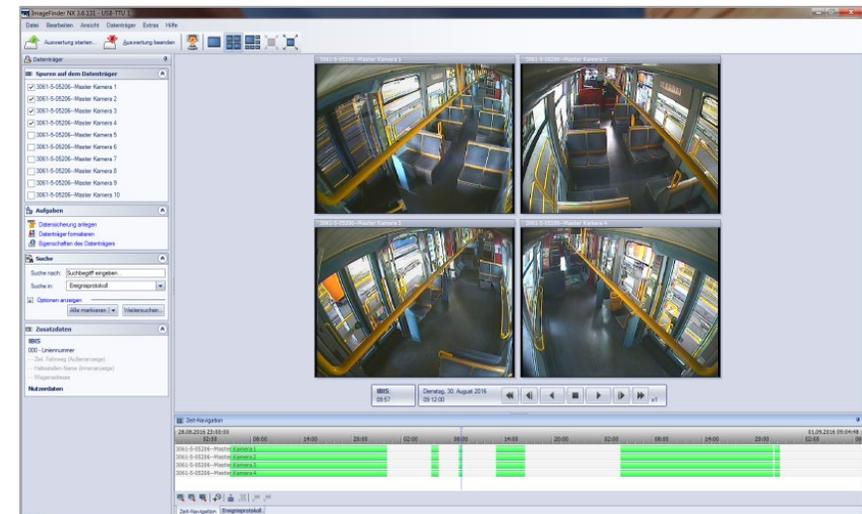


1. **Externer Bedarf** einer strafrechtlichen Behörde → gefolgt von einer schriftlichen Herausgabeaufforderung nach Art. 265 Strafprozessordnung
2. **Interner Bedarf** → nur möglich durch berechnigte Mitarbeitende VBZ

Beide Fälle können **bei Bedarf** (z.B. Gewaltverbrechen, Terror) beschleunigt durchgeführt werden.



Drei Personen vom **VBZ-Videoteam** sind berechtigt, Datenträger auszuwerten.
Zwei Arbeitsplätze sind mit der nötigen **Hard- und Software** ausgestattet.
Sichergestellte Datenträger werden **verschlossen** aufbewahrt.
Das Videoteam **dokumentiert** alle Auswertungen.



Bildmaterial resp. Datenträger werden nur bei vorliegender [Herausgabeaufforderung](#) nach Art. 265 der Strafprozessordnung an externe Bedarfssteller weitergeleitet.

Innerhalb der VBZ kann Bildmaterial einem [begrenzten Personenkreis](#) (z.B. Rechtsdienst, Schadendienst) zugänglich gemacht werden.



Videostrategie - Fahrzeuge

- alle Neubeschaffungen werden ausgerüstet
- keine Nachrüstung der bestehenden Flotte



VBZ
UNTERNEHMENSSTRATEGIE
2017-21

Bezug zu zwei Stossrichtungen:

- ✓ «Smarter Mobilitätsdienstleister»
- ✓ «Wirtschaftlichkeit»

Alle Einflussfaktoren sind betroffen:

- ✓ «Kunden»
- ✓ «Partner»
- ✓ «Mitarbeiter»



Richtlinie Zürcher Verkehrsverbund:

«Um den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu gewährleisten, ist in der Regel eine **Bedarfs- und Risikoanalyse** vorzunehmen.»

Umsetzung VBZ:

Mit Hilfe einer Bedarfs- und Gefahrenabschätzung **bewertet eine Fachgruppe jährlich** den Bau von Videoüberwachungsanlagen auf Haltestellen.

Der abschliessende Entscheid wird durch den **Lenkungsausschuss Sicherheit** getroffen.

Kriterien der Bedarfsfeststellung	Ausprägungsgrad
Fahrgastfrequenz	mind. 25'000 Ein- Aussteiger pro Tag
Quartierzentren	mind. 4 öV-Linien
Grossveranstaltungen	10'000 und mehr Personen
Bahnhöfe	Top 8 Stadt-Bahnhöfe mit mind. 10'000 Umsteigern am Tag
Nachtleben	Top 8 Nachtbus-Hast. mit mind. 200 Ein- Aussteigern je Nacht
Unterirdische Anlagen	Tramtunnel Schwamendingen, Margarethentunnel
sicherheitsrelevante Zone / Bereich	automatisierte Bahnen, nicht einsehbare Bereiche, unbewachte Areale

Die Bedarfsfeststellung zeigt auf, wo sich Haltestellen befinden, die aufgrund ihrer örtlichen Gegebenheiten ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellen.

Gefahrenabschätzung	Ausprägungsgrad
Übergriffe / Bedrohungen	10 und mehr registrierte Fälle im Jahr
Vandalenakte	5 und mehr registrierte Fälle im Jahr
Schadenfälle	10 und mehr registrierte Fälle im Jahr

Die Gefahrenabschätzung erfolgt je Haltestelle und soll aufzeigen, ob eine **Bedrohungslage** gegeben ist z.B. durch Angriffe, Übergriffe oder Bedrohungen von Personen oder aber ob Vandalenakte bzw. Schadensfälle sich häufen.

Die VBZ und der ZVV unterstützen den verhältnismässigen Einsatz von Videoüberwachung und tragen die **finanziellen Risiken**.

Das Videoüberwachungssystem VBZ unterliegt der **Aufsicht** des EDÖB (Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten).

Die **operativen Risiken** werden durch prozessuale Vorgaben und Anweisungen minimiert.

Umfeld-Risiken werden durch die Fachgruppe-Video aktiv aufgenommen und bearbeitet.



Bei Fahrzeugen sind die Videoanlagen integriert ins **Fahrzeug-Beschaffungsprojekt** und somit Bestandteil der Investitionsplanung.

Videoanlagen auf Haltestellen werden im Rahmen der **Baukredite** geplant und sind auf diesem Wege Bestandteil der Investitionsplanung.

Der Unterhalt der bestehenden Anlagen erfolgt im Rahmen des **Objektmanagements** und fließt in den jährlichen Budgetprozess ein.

Eine Verrechnung von Aufwendungen bei externen Antragsstellern erfolgt nicht, da die **VBZ keine strafrechtliche Behörde** ist und diesbezüglich keine Aufwendungen verrechnen kann.



Technischer Unterhalt und technische Weiterentwicklungen

Technischer Unterhalt & technische Weiterentwicklungen

Teilweise werden beim technischen Unterhalt der Fahrzeuge oder für technische Weiterentwicklungen Videoaufnahmen notwendig.

Rechtsgrundlage

Diese erfolgen gestützt auf Art. 2 Ziff. 2 lit. a Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr, wobei es sich nicht um eine Videoüberwachung im klassischen Sinne handelt.

Anonymisierung

Die Video- / Bildaufnahmen werden anonymisiert resp. es wird darauf geachtet, dass keine Personendaten auf den Video- / Bildaufnahmen ersichtlich sind, wenn möglich. Falls beides nicht möglich ist, wird sichergestellt, dass die Daten nur zum Zweck bearbeitet werden, zu welchem sie erhoben wurde (zum technischen Unterhalt oder zur technischen Weiterentwicklung).

Beizug Dritter

Es können Dritte zur Leistungserbringung beigezogen werden, diese werden zur Geheimhaltung verpflichtet und Datenauftragsbearbeitungsvertrag wird abgeschlossen.



Auszug aus EDÖB Schlussbericht vom 22. September 2011:

«Die durch die VBZ getätigte Videoüberwachung **entspricht** den datenschutzrechtlichen resp. gesetzlichen Vorgaben.»



Die VBZ lassen ihr Videoüberwachungssystem durch die SQS (Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme) mit dem Datenschutzgütesiegel **«GoodPriv@cy»** zertifizieren.